



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.12.2017

Jahrgang/ Nummer XXXXVI/52

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

321-1403.2-14

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit für das Gebiet der Stadt Marktbreit

Das Landratsamt gibt nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG

1. die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit vom 29.11.2017, Nr. 321-1403.2-14, und
2. den Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung vom 07./20.03.2017

bekannt.

I. Genehmigung

Die zwischen

- der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 24.11.2016 und
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 09.02.2017

am 07./20.03.2017 für das Gebiet der Stadt Marktbreit geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird **genehmigt** (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

II. Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung

zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid

Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Werner Knaier
(nachfolgend VGem Wiesentheid genannt),

und der

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

für die Stadt Marktbreit,

Marktstraße 4, 97340 Marktbreit,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Erich Hegwein
(nachfolgend VGem Marktbreit genannt)

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Die VGem Wiesentheid und die VGem Marktbreit sind aufgrund von §§ 88 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die VGem Marktbreit der VGem Wiesentheid die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Stadt Marktbreit.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Marktbreit wird in Absprache mit der VGem Wiesentheid von der Stadt Marktbreit festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die VGem Wiesentheid aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

1. Die VGem Marktbreit überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr) der VGem Wiesentheid.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die VGem Wiesentheid über.

§ 4

1. Die Stadt Marktbreit erstattet der VGem Wiesentheid die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

- A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 1,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,70 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit diesen Firmen tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze einschl. MwSt. verrechnet.)

- B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Marktbreit verbleiben bei der VGem Wiesentheid. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Stadt Marktbreit.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Marktbreit, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Marktbreit der VGem Wiesentheid eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 € pro Verfahren.

2. Kosten, die der VGem Wiesentheid im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Marktbreit entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z. B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes), sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Marktbreit gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgetag nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.

3. Die VGem Wiesentheid erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Marktbreit ergeben.
4. Die VGem Wiesentheid informiert die Stadt Marktbreit unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Marktbreit unterhält ein Girokonto, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Je Überwachungsart, Ruhender oder Fließender Verkehr ist ein separates Girokonto erforderlich. Die VGem Wiesentheid erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/Konten. Evtl. Rücküberweisungen von Doppeltzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Stadt Marktbreit oder Bevollmächtigten auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2018. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2018 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Unterfranken/Landratsamt Kitzingen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der VGem Wiesentheid von der Stadt Marktbreit gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der VGem Wiesentheid und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100-prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die VGem Wiesentheid die Zweckvereinbarung mit der Stadt Marktbreit aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Wiesentheid, den 20.03.2017
VGem Wiesentheid

Marktbreit, den 07.03.2017
VGem Marktbreit

Dr. Werner Knaier
Gemeinschaftsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Erich Hegwein
Gemeinschaftsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Kitzingen, 29.11.2017